

**Beitragssatzung Feldwege
der Ortsgemeinde Hanhofen
vom 15.07.1996**

Der Ortsgemeinderat Hanhofen hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 Abs. 1,7,8,9 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1
Erhebung von Beiträgen**

Die Ortsgemeinde erhebt wiederkehrende Beiträge für die Investitionsaufwendungen und die Unterhaltungskosten von Feldwegen.

**§ 2
Beitragsgegenstand**

1. Der Beitragspflicht unterliegen alle im Außenbereich (§ 35 BauGB) der Ortsgemeinde gelegenen Grundstücke, die durch Feldwege erschlossen sind.
2. Ein Grundstück ist durch einen Feldweg erschlossen, wenn die tatsächliche und rechtlich nicht ausgeschlossene Möglichkeit besteht, ein Grundstück oder einen Grundstücksteil zu Bewirtschaftungszwecken zu erreichen. Hierbei ist es unbeachtlich, ob es unmittelbar an einen Feldweg angrenzt oder nur über andere Grundstücke zu einem Feldweg erschlossen ist.

**§ 3
Beitragsmaßstab**

1. Beitragsmaßstab ist die Grundstücksfläche.
2. Die Grundstücksfläche wird auf 100 qm auf- und abgerundet.

**§ 4
Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist.

**§ 5
Beitragsermittlung**

Die den wiederkehrenden Beiträgen zugrunde liegenden Kosten sind nach den betriebswirt-

schaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen zu ermitteln. Anstelle der jährlichen kann vom Durchschnitt der im Zeitraum bis zu 5 Jahren zu erwartenden Investitionsaufwendungen ausgegangen werden. Weichen nach Ablauf dieses Zeitraums die tatsächlichen von dem im Durchschnitt erwarteten Investitionsaufwendungen ab, so ist das Beitragsaufkommen der folgenden Jahre entsprechend auszugleichen.

§ 6 Gemeindeanteil

Die Ortsgemeinde übernimmt 10 von Hundert der Investitionsaufwendungen und Unterhaltungskosten der Feldwege.

§ 7 Behandlung von Jagdpachtanteilen

1. Von den beitragsfähigen Aufwendungen und Kosten sind Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnliche Einnahmen abzuziehen, die die Grundstückseigentümer, ihre Vereinigung oder Körperschaften für die Herstellung, den Ausbau und die Unterhaltung der Feldwege der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, wenn nicht Auszahlungsansprüchen von Grundstückseigentümern entsprochen wird; anderenfalls ist nach Absatz 2 zu verfahren.
2. Werden der Ortsgemeinde Einnahmeüberschüsse aus der Jagdverpachtung und ähnliche Einnahmen nicht von allen Beitragsschuldnern zur Verfügung gestellt, so sind die der Ortsgemeinde zufließenden Beiträge auf die Beiträge der Beitragsschuldner, die keine Auszahlungsansprüche gestellt haben, entsprechend anzurechnen.

§ 8 Höhe des Beitrages

Der jeweilige Beitrag wird in der Haushaltssatzung der Ortsgemeinde festgesetzt.

§ 9 Fälligkeit

Die Beiträge werden durch schriftlichen Bescheid festgesetzt und zusammen mit den übrigen Grundbesitzabgaben vierteljährlich am 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. oder einmalig zum 1.7. fällig.

§ 10
Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.1996 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.04.1988 außer Kraft.
3. Soweit Beitragsansprüche nach den auf Grund von Absatz 2 aufgehobenen Satzungen entstanden sind, gelten die bisherigen Regelungen weiter.

Hanhofen, den 15.07.1996

gez.

Ebli
Ortsbürgermeisterin